



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2012

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
öffentlichen Personennahverkehr in Hessen in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
Drucksache 18/6392 zu Drucksache 18/5727**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. f wird das Wort "Alternative" durch "Flexible" ersetzt und nach dem Wort "Anruflinientaxi," das Wort "Ruftaxi," eingefügt.
2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
In Buchst. b wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:
"Kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, können mit ihrer Zustimmung an der Nahverkehrsorganisation beteiligt werden."
3. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. bb wird das Wort "alternative" durch "flexible" ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchst. dd Nr. 2 werden vor dem Wort "Vermarktung" die Wörter "Standards für" und nach dem Wort "Fahrgastinformationssystemen" die Wörter "unter Beteiligung der Nahverkehrsorganisationen und der Verkehrsunternehmen" eingefügt.
 - b) In Buchst. c wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
"(2) Die Nahverkehrsorganisationen und Aufgabenträger nehmen alle Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 für den lokalen Verkehr wahr, insbesondere die Aufstellung der lokalen Nahverkehrspläne nach § 14. Die von den Aufgabenträgern gemeinsam in den Verkehrsverbänden festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 sind dabei einzuhalten. Zur Umsetzung des Satz 1 und der festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 können die Nahverkehrsorganisationen Kooperationsverträge mit dem Verkehrsverbund schließen, dem sie angehören."
 - c) Buchst. f wird wie folgt gefasst:
"f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und nach dem Wort "von" werden die Wörter "dem Aufgabenträger oder" eingefügt."
4. In Nr. 15 wird § 14 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:
"Die Aufgabenträger stellen die lokalen Nahverkehrspläne für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr auf, sofern sie die Aufgabe nicht auf eine Nahverkehrsorganisation übertragen."

Begründung

Zu Nr. 1

Anstatt "alternative Bedingungsformen" soll es "flexible Bedienungsformen" heißen, um einen bundeseinheitlichen Begriff zu verwenden.

Der Begriff "Ruftaxi" wird im VRN verwendet und soll ebenfalls berücksichtigt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut "unter anderem" und eröffnet so die Möglichkeit, weitere flexible Bedienungsformen zuzulassen.

Zu Nr. 2

Die Kreisangehörigen Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit besitzen, mit ihrer Zustimmung an der Nahverkehrsorganisation beteiligt zu werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Anstatt "alternative Bedingungsformen" soll es "flexible Bedienungsformen" heißen, um einen bundeseinheitlichen Begriff zu verwenden.

Zu Doppelbuchst. bb

Nach dem bisherigen Entwurf werden den Verkehrsverbänden die Aufgaben von Vermarktung und Vertrieb umfassend zugewiesen. Die Verkehrsverbände sind aber als Regieorganisationen ausgerichtet, während die Durchführung in der Regel den Verkehrsunternehmen und ggf. weiteren Partnern obliegt. Daher soll sich die Aufgabe der Verkehrsverbände auf das Festlegen von Standards fokussieren. Für die Nahverkehrsorganisationen und Verkehrsunternehmen sollen diese Standards bei der Durchführung der Aufgaben verbindlich sein. Deshalb sind sie bei der Erarbeitung der Standards zu beteiligen.

Unter den verbundweiten Standards ist nicht jeweils ein Standard für das gesamte Verbundgebiet zu verstehen; vielmehr wird es in der Regel gestufte Ausprägungen eines Standards geben müssen, um den unterschiedlichen Bedingungen und Anforderungen in den verschiedenen Räumen des Verbundgebietes Rechnung zu tragen.

Zu Buchst. b

Der Begriff "Aufgabenträger" wurde eingefügt, da die Aufgabenträger nicht mehr verpflichtet sind, eine Nahverkehrsorganisation einzurichten. Wird nur ein Bezug zu den Nahverkehrsorganisationen hergestellt, würde die Regelung für die Aufgabenträger ins Leere laufen. Dass die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Vorgaben der Aufgabenträger erfolgen soll, kann gestrichen werden, da die Nahverkehrsorganisationen ohnehin den Weisungen ihrer Aufgabenträger unterliegen. Weiterhin soll die Möglichkeit von Kooperationen für die Bereiche in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genutzt werden, welche den einzelnen Aufgabenträger oder Nahverkehrsorganisationen obliegen, um Synergien zu heben.

Zu Buchst. c

Der Ergänzung bedarf es, da die Aufgabenträger nicht mehr verpflichtet sind, eine Aufgabenträgerorganisation einzurichten.

Zu Nr. 4

Da die Gründung einer Nahverkehrsorganisation freiwillig ist, sind die Aufgabenträger zu benennen. Diese können die Aufgabe jedoch übertragen.

Wiesbaden, 19. November 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blechsmidt